

Satzungsmuster für die kleine AG

⇒ Das nachfolgende Satzungsmuster ist für eine kleine, nicht börsennotierte AG mit nicht mehr als 500 Arbeitnehmern gedacht. Wir sind dabei davon ausgegangen, dass Sie sicher nicht gleich in der Anfangsphase Ihrer Geschäftsgründung an eine eigene Firma denken, die diese Mitarbeiterzahl übersteigt.

⇒ Da es sich hierbei um eine Empfehlung einer Satzungsformulierung für eine kleine AG handelt, sollten Sie in Ihrem konkreten Falle unbedingt einen Rechtsanwalt hinzuziehen, der auf Gesellschaftsrecht spezialisiert ist.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Aktiengesellschaft.

(2) Sitz der Gesellschaft ist

§ 2 Gegenstand des Unternehmens und Bekanntmachungen

(1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht in (dem Handel mit, dem Vertrieb von....., der Produktion von.... o. Ä.).

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Unternehmenszweckes andere Unternehmen mit Sitz im Inland oder im Ausland zu gründen oder zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder deren Geschäftsführung zu übernehmen.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital beträgt EUR 50.000 (Euro fünfzigtausend)

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in eintausend Aktien zum Nennbetrag von je EUR 50 (Euro fünfzig)

(3) Die Aktien lauten auf die Namen der Aktionäre. Dies gilt auch für junge Aktien aus einer zukünftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhebungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.

(4) Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung wird von (dem Vorstand/dem Aufsichtsrat/der Hauptversammlung) erteilt. Die Zustimmung darf verweigert werden, sofern..... (Gründe).

(5) Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden. Er kann den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien einschränken oder ausschließen und die Aktien der jeweiligen Anteilseigner in einer Mehrfachurkunde zusammenfassen. Der Anspruch des Anteilseigners auf Ausstellung einer Mehrfachurkunde auf seine Kosten bleiben unberührt.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

(3) Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlassung beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung von EUR..... zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält zusätzlich eine Vergütung von EUR..... zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes einberufen.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tage der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter berechtigt. Umschreibungen im Aktienbuch finden innerhalb der letzten vierzehn Tage vor der Hauptversammlung nicht statt.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Wahlen, für die eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so entscheidet die Hauptversammlung über die Einstellung eines Teils des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklage und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Jahresüberschusses ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 8 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 7.500 (Euro siebentausendfünfhundert) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.